

# LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

EINGEGANGEN

14. Juli 1997

Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC  
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom K/el, 05.06.1997	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen 44 - Dob	☎ (09621) 39-0 Durchwahl 39-507	Zimmer-Nr. Amberg 10.07.1997
---	--	------------------------------------	------------------------------------

**Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25 Abs. 1 LuftVG „Bühl“ und „Wolfsschlucht“, 92224 Amberg  
Antragsteller: Fensterbachtaler Deltaclub e.V.**

## Naturschutzfachliche Stellungnahme

Anlagen:  
1 Lageplan M 1 : 25.000

Der Fensterbachtaler Deltaclub e.V. beantragt die Verlängerung und die Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln für das Grundstück Fl.Nr. 1679 der Gemarkung Hiltersdorf. Dieser Start- und Landeplatz war der Unteren Naturschutzbehörde bisher nicht bekannt. Eine Beurteilung aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher noch nicht erfolgt.

Dieser Start- und Landeplatz grenzt unmittelbar im Westen an die Ortschaft Bühl an. Das Grundstück wird bis jetzt landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Ortschaft Bühl liegt am Fuße des Johannesberges im Talraum des Fensterbaches. Der Johannesberg mit seinen ausgedehnten Waldflächen ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Er ist ein besonders stark frequentierter Erholungsbereich. Sowohl durch seine ausgedehnten Waldungen als auch seine geschichtlichen Besonderheiten (Keltenfliehbürg) erfüllt er eine wichtige Funktion als Erholungsschwerpunkt im Gemeindegebiet Freudenberg. Der Bereich um den Johannesberg ist außerhalb der Waldungen durch zahlreiche Heckenstrukturen geprägt. Aufgrund der stark ausgebildeten Topographie entstanden Terrassenflächen, die durch Heckenstrukturen gegliedert wurden. Naturschutzfachliches Ziel ist es den Johannesberg mit seinen vorgelagerten Strukturen und seinen vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, für die Erholung und das Landschaftsbild zu erhalten und weiter zu entwickeln. Negative Störungen und Einflüsse sind fernzuhalten.

---

Hausadresse	Sprechzeiten	Telefax	Konten der Kreiskasse
Schloßgraben 3 92224 Amberg	Mo., Di., Do. Mittwoch Freitag	8.00 - 11.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr 8.00 - 11.30 Uhr 8.00 - 12.00 Uhr	(0 96 21) 3 96 98 Sparkasse Amberg-Sulzbach Nr. 19000018 (BLZ 752 500 00) Sparkasse Amberg-Sulzbach Nr. 380100016 (BLZ 752 500 00) Raiffeisenbank Amberg Nr. 33 103 (BLZ 752 603 63) Postgiroamt Nürnberg Nr. 175 77-858 (BLZ 760 100 85)

Westlich der Ortschaft Thann befindet sich das Thanner Weihergebiet. Dieses Gebiet ist geprägt durch zahlreiche Moor- und Verlandungsbereiche. In diesem Weihergebiet sind botanisch und ökologisch wertvolle Vegetationsbestände vorhanden. Es stellt ein überregional bedeutsames Feuchtgebiet dar und ist Lebensraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Feuchtflächen sind für unsere heimische Natur ein unersetzlicher Lebensraum. Fast die Hälfte aller Tierarten, darunter allein 140 Vögel, leben in Feuchtgebieten. Von den knapp 500 Pflanzenarten die in Bayern gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind, wächst rund Einviertel auf feuchten Standorten. Die Feuchtgebiete sind also von existentieller Bedeutung für das Überleben der genannten Pflanzen- und Tierarten. Jede Maßnahme an und in einem Feuchtgebiet und zahlreiche Maßnahmen in ihrer Umgebung können zu oft unabsehbaren und weitreichenden Folgen für Wasser und Boden, für Pflanzen und Tiere führen (Feuchtgebietenbroschüre, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1989, Seite 4).

Zwischen diesen ökologisch und landschaftlich sehr bedeutsamen Schwerpunkten Johannisberg und Thanner Weihergebiet liegt das Fensterbachtal, das eine wichtige gliedernde und verbindende Funktion erfüllt. Solche Talräume bilden eigenständige Lebensräume und dienen gleichzeitig der landschaftlichen Gliederung. Die im Talraum vorkommenden Wiesengebiete erfüllen wichtige Funktionen als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für verschiedene Vogel-, Kleinsäuger- und Amphibienarten. Für viele Insekten stellen die Wiesen Jahreslebensraum, Nahrungsgebiet, Fortpflanzungsstätte und Rückzugsgebiete dar.

In diesen Lebensraumschwerpunkten um die Ortschaft Bühl sind zahlreiche Biotope in der amtlichen Biotopkartierung erfaßt worden. Die Auswertung der Artenschutzkartierung hat ergeben, daß in der Umgebung der Ortschaft Bühl zahlreiche vom Aussterben und in ihrem Bestand bedrohte Tierarten vorkommen. Die faunistische Wertigkeit der vorhandenen Biotopkomplexe konnte damit durch die Artenschutzkartierungen belegt werden. Es wurden dabei folgende Rote-Liste-Arten unter den Vögeln nachgewiesen: Schlagschwirl, Dorngrasmücke, Braunkelchen, Neuntöter, Wachtel und Schafstelze. Der Neuntöter ist gemäß der Bundes-Artenschutzverordnung eine vom Aussterben bedrohte Tierart. Nach § 20 f Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Naturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu stören.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG sind wildlebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen. Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Bay-NatSchG ist für eine biologisch möglichst vielfältige Landschaft zu sorgen. Die Lebensgemeinschaften und Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sind zu schützen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß der Bereich westlich und nördlich der Ortschaft Bühl eine sehr hohe ökologische und landschaftsästhetische Wertigkeit besitzt. Sowohl aus Sicht des Naturhaushalts als auch der Erholungsfunktion muß diesem Gebiet eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zugemessen werden. Die Freihaltung dieses naturschutzfachlich bedeutsamen Gebietes vor Störungen muß als vorrangig eingestuft werden, um Natur und Landschaft in ihrem Leistungsvermögen zu erhalten.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind unbebaute Bereiche als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. Nach Art. 1 Abs. 2 BayNatSchG sollen Landschaftsteile, die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind oder sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen, von einer Bebauung freigehalten werden. Dies trifft auf das Gebiet Johannisberg, Fensterbachtal und Thanner Weihergebiet im besonderen Maße zu.

Der Betrieb einer Start- und Landebahn für Hängegleiter und Gleitsegel bringt eine neue Nutzung in diese ruhige Landschaft, die zu einer Beunruhigung führen kann. Durch die enorme Reichweite der Hängegleiter und Gleitsegel können die genannten, ökologisch und landschaftsästhetisch wertvollen Bereiche überflogen werden und unterliegen damit einer erheblichen Störung.

Von erheblichen Störungen der Tierwelt, insbesondere der Avi-Fauna, muß ausgegangen werden. Die in den angrenzenden Heckenstrukturen und Biotopkomplexen vorkommenden Vogelarten werden in ihrem Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop beeinträchtigt. Alle diese Vögel, darunter vom Aussterben bedrohte Arten, werden durch den Flugbetrieb und den davon ausgehenden Belästigungen gestört. Die Hängegleiter und Gleitsegel sind durch ihre geringe Geschwindigkeit und die Möglichkeit das Relief genau abzufliegen für Wild und Vögel mit ihrem Überraschungseffekt besonders ungünstig einzustufen. Sie werden insbesondere von den Vögeln aufgrund des Erscheinungsbildes als Feinde betrachtet. Der Flugbetrieb erfordert vom brütenden und rastenden Vogel eine ständige Fluchtbereitschaft. Dadurch ist der Bruterfolg erheblich gefährdet (Nesträuber, zu geringe Brutdauer). Desweiteren vermindern diese Störungen die zur Nahrungsaufnahme verfügbare Zeit durch Beobachtungen des „Feindes“ und verursachen sogar Energieverluste durch Flucht. Diese negative Energiebilanz während der Mauser und auf dem Zug ist physiologisch ungünstig zu beurteilen. Eine Gewöhnung der Vögel an solche Störungen ist mit Ausnahme von Tieren und Parkvogel-Verhalten wie Stockenten, Höckerschwänen, Teich- und Bläßhühnern aus der Literatur nicht bekannt.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wäre durch den Flugbetrieb in den Erholungsgebieten Johannisberg, Fensterbachtal und Thanner Weihergebiet gegeben. Die Hängegleiter und Gleitsegel stellen einen technischen Fremdkörper in der Landschaft dar und verhindern einen ungetrübten Naturgenuß. Gerade in unserer von technischen Bauwerken stark geprägten Kulturlandschaft sind Freiflächen ohne technische Bauwerke oder Einrichtungen für die Erholungsfunktion von besonderer großer Bedeutung. Solche Landschaftsräume sind seelische Rückzugsgebiete für den Menschen.

Der geplante Flugbetrieb im Bereich der Ortschaft Bühl stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigt (Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG). Desweiteren würde ein Verstoß gegen § 20 f Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Naturschutzgesetz vorliegen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Flugbetrieb auf dem Start- und Landeplatz bei der Ortschaft Bühl nur zugestimmt werden, wenn der Flugraum beschränkt wird. Dazu ist es notwendig, daß der westlich und nördlich angrenzende Flugraum als Tabuzone gemäß dem beiliegenden Lageplan ausgewiesen wird. Ein Überfliegen dieses Bereiches ist nicht zulässig. Diese Forderung begründet sich aus Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG.

Hinweis:

Bei der Bearbeitung wurde festgestellt, daß der Start- und Landeplatz „Wolfsschlucht“ nicht im Landkreisgebiet sondern im Stadtgebiet Amberg liegt. Für die Bearbeitung ist daher die Untere Naturschutzbehörde bei der Stadt Amberg zuständig. Bitte übersenden Sie Ihre entsprechenden Unterlagen an die Stadt Amberg.

Im Auftrag



Dobmeier